

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 490/2023 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Frau Dr. Laengner AbtL: Herr Göbel Verfasser/in: Frau Zacher, Frau Köcher		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Bildung, Sport und Kultur					30.11.2023

TOP	Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfrage des Stadtrates Franz Schallenberg zum Denkmalschutz in der Kreisstadt Bergheim
------------	--

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigelegt

Gemäß Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Kreisstadt Bergheim liegen Grundsatzangelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Stadt Bergheim in der Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur (Nr. 13).

Die Verwaltung antwortet auf die Anfragen des Stadtrates Franz Schallenberg vom 03.11.2023 wie folgt:

1. Nach § 28 (1) des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) haben die Unteren Denkmalbehörden (UDB) das Recht, nach Benachrichtigung und ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des DSchG NRW, das Objekt, das Grundstück bzw. die Wohnung zu betreten. Dieses Recht wird jedoch unter § 28 (2) insofern eingeschränkt, dass das Betreten der Wohnung ohne Einwilligung der jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümer nur bei Gefahr in Verzug oder einer richterlichen Anordnung zulässig ist.

Das heißt in der Praxis, dass die Untere Denkmalbehörde, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer einen Antrag auf denkmalrechtlicher Erlaubnis und/oder Antrag auf Instandsetzung beantragt, die Gelegenheit erhält, das Objekt zu betreten und Besichtigungen durchzuführen. Das wird im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung regelmäßig wahrgenommen. Die Sachbearbeiterinnen der Unteren Denkmalbehörde stehen grundsätzlich in regelmäßigem Kontakt mit den Eigentümerinnen und Eigentümern von Denkmälern.

2. Gemäß § 9 DSchG NRW muss bei Veränderungen eine denkmalrechtliche Erlaubnis beantragt werden. In diesem Antrag sind u. a. alle zu verwendenden Materialien für die Veränderung anzugeben.

Hierdurch wird sichergestellt, dass die im Antrag genannten Materialien nach den Ge- und Verboten des Denkmalschutzgesetzes durch die Untere Denkmalbehörde vor Ausführung geprüft werden können.

Darüber hinaus wird der Antrag zur Anhörung an den Landschaftsverband Rheinland (LVR) gesendet. Erst nachdem alle denkmalrechtlichen Prüfungen im Vorfeld stattgefunden haben, erhält die Eigentümerin/der Eigentümer bzw. der/die Nutzungsberechtigte die denkmalrechtliche Erlaubnis ggf. inkl. Auflagen mit der das Vorhaben umgesetzt werden kann.

Einen Kontrollturnus für alle Denkmäler der Kreisstadt Bergheim existiert - auch aus personellen Gründen - nicht.

3. Die denkmalgerechte Instandsetzung muss ebenfalls mit einem Antrag bei der Unteren Denkmalbehörde eingereicht werden. Anhand dieser Angaben wird wie unter Punkt 2 ausgeführt, die denkmalgerechte Instandsetzung sichergestellt.

4. Die sachgemäße Behandlung bezieht sich auf Reparaturen / Sanierungen / Umbaumaßnahmen des Denkmals und wird wie unter Punkt 2 und 3 ausgeführt, sichergestellt.

5. Eine regelmäßige und vollumfängliche Überprüfung zum Schutz vor Gefährdung von Denkmälern ist bei 253 Baudenkmalern und 46 Bodendenkmälern nicht umsetzbar. Gleichwohl reagiert die Untere Denkmalbehörde auf eingehende interne sowie externe Hinweise und in Eigenwahrnehmung ihrer Aufgaben mit Begehungen (siehe § 28 DSchG NRW). Ist eine Gefährdung festgestellt, wird die Baumaßnahme mit entsprechenden Maßnahmen und Bescheiden inkl. Auflagen weiter begleitet und die Gefahr abgewendet.